

§ 82

Altersvorsorgebeiträge

eingefügt durch AVmG v. 26. 6. 2001 (BGBl. I, 1310; BStBl. I, 420)
 und geändert durch das StÄndG 2001 v. 20. 12. 2001
 (BGBl. I, 3794; BStBl. I 2002, 4)

(1) ¹Nach diesem Abschnitt geförderte Altersvorsorgebeiträge sind im Rahmen der in § 10 a genannten Grenzen Beiträge, die der Zulageberechtigte (§ 79) zu Gunsten eines auf seinen Namen lautenden Vertrags leistet, der nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist (Altersvorsorgevertrag). ²Die Zertifizierung ist Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung.

(2) ¹Zu den Altersvorsorgebeiträgen gehören auch die aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn des Arbeitnehmers geleisteten Zahlungen in einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung, wenn diese Einrichtungen für den Zulageberechtigten eine lebenslange Altersversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes gewährleisten. ²§ 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung steht dem vorbehaltlich des § 93 nicht entgegen.

(3) Zu den Altersvorsorgebeiträgen gehören auch die Beitragsanteile, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit des Zulageberechtigten und zur Hinterbliebenenversorgung verwendet werden, wenn in der Leistungsphase die Auszahlung in Form einer Rente erfolgt.

(4) Nicht zu den Altersvorsorgebeiträgen zählen

1. Aufwendungen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz gewährt wird,
2. Aufwendungen, für die eine Wohnungsbauprämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz gewährt wird,
3. Aufwendungen, die im Rahmen des § 10 als Sonderausgaben geltend gemacht werden, oder
4. Rückzahlungsbeträge nach § 92 a Abs. 2.

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Risthaus**, Hilden

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

	Anm.		Anm.
Allgemeine Erläuterungen zu § 82		3. Verhältnis des § 82 zu anderen Vorschriften	3
1. Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich des § 82	1	Erläuterungen zu § 82: Altersvorsorgebeiträge	
2. Grund und Bedeutung der Gesetzesänderung	2	1. Beiträge zugunsten eines privaten zertifizierten Altersvorsorgevertrags (Abs. 1)	4

	Anm.		Anm.
2. Beiträge in die betriebliche Altersversorgung (Abs. 2)		c) Beiträge an eine Direktversicherung	7
a) Überblick und Verhältnis zu § 3 Nr. 63	5	3. Absicherung zusätzlicher Risiken (Abs. 3)	8
b) Beiträge an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse	6	4. Ausschluß einer Doppelförderung (Abs. 4)	9

Allgemeine Erläuterungen zu § 82

Schrifttum: vgl. Vor § 79.

1 1. Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich des § 82

AVmG v. 26. 6. 2001 (BGBl. I, 1310; BStBl. I, 420): Die Regelung wurde neu in das Gesetz eingefügt. Sie ist Teil des XI. Abschnitts und damit Teil des Verfahrens zur Gewährung und Verwaltung der Altersvorsorgezulage. § 82 ist wie auch die übrigen Vorschriften des XI. Abschnitts zum 1. 1. 2002 in Kraft getreten (Art. 35 Abs. 1 AVmG). Frühestens zu diesem Zeitpunkt können begünstigte Altersvorsorgebeiträge auf einen Altersvorsorgevertrag bzw. in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung eingezahlt werden.

StÄndG 2001 v. 20. 12. 2001 (BGBl. I, 3794; BStBl. I 2002, 4): Um Doppelförderung zu vermeiden, wurde in § 82 Abs. 4 ergänzt, daß auch für Aufwendungen, für die eine Wohnungsbauprämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz gewährt wird, keine Altersvorsorgezulage und kein Sonderausgabenabzug nach § 10 a gewährt werden kann.

2 2. Grund und Bedeutung der Gesetzesänderung

Die Gewährung der Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt soll einen Anreiz zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge bieten, damit der Stpfl. im Alter über eine zusätzliche regelmäßige Einnahmequelle bis zum Tod verfügt.

Einzelheiten zur Bedeutung der Einführung des XI. Abschnitts vgl. Vor § 79 Anm. 2.

3 3. Verhältnis des § 82 zu anderen Vorschriften

Verhältnis zu § 1 Abs. 1 AltZertG: Sowohl im AltZertG als auch im EStG wird der Begriff „Altersvorsorgebeiträge“ verwendet. Inhaltlich unterscheiden sie sich jedoch voneinander.

► *Altersvorsorgebeiträge iSd. § 82* sind ausschließlich im Rahmen der Förderhöchstbeträge (§ 10 a) aus individuell versteuertem Einkommen geleistete Eigenbeiträge des Anlegers. Die dem Vertrag gutgeschriebenen Altersvorsorgezulagen stellen keine Altersvorsorgebeiträge dar. Dies ergibt sich auch aus § 10 a Abs. 1, der regelt, daß Altersvorsorgebeiträge iSd. § 82 zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI zustehenden Zulagen als Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift geltend gemacht werden können.

► *Laufende Altersvorsorgebeiträge iSd. AltZertG* sind hingegen sowohl alle eigenen Beiträge des Anlegers (auch solche, die über die Höchstbeträge des § 10a hinausgehen) als auch die dem Vertrag gutgeschriebenen Zulagen. Dies erklärt sich im Grunde aus dem Zweck der entsprechenden Regelungen. Danach kann zB für die Nominalwertzusage in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AltZertG, dh. für die Zusage des Anbieters, daß zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge zur Verfügung stehen, nicht entscheidend sein, ob die Zahlungen aus Eigenbeiträgen des Anlegers oder aus Zulagen stammen. Grundlage für diese Zusage können nur die insgesamt geleisteten Beiträge sein. Auch für die Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AltZertG ist diese Differenzierung entscheidend. Gem. § 86 Abs. 2 Satz 1 reicht es in bestimmten Fällen aus, daß nur die Zulage auf den Altersvorsorgevertrag fließt. Eigenbeiträge des Anlegers sind darüber hinaus nicht erforderlich. Würde in diesem Zusammenhang die Zulage nicht als Altersvorsorgebeitrag beurteilt, würde es an einer laufenden Beitragszahlung während der Ansparphase mangeln, mit dem Ergebnis, daß der Vertrag nicht begünstigt wäre.

Erläuterungen zu § 82: Altersvorsorgebeiträge

1. Beiträge zugunsten eines privaten zertifizierten Altersvorsorgevertrags (Abs. 1) 4

§ 82 Abs. 1 bestimmt, daß nach dem XI. Abschnitt Beiträge im Rahmen der in § 10a genannten Grenzen gefördert werden, wenn der Zulageberechtigte sie zugunsten eines auf seinen Namen lautenden Vertrags leistet, der nach § 5 AltZertG zertifiziert ist (Altersvorsorgevertrag). Die Zertifizierung ist Grundlagenbescheid iSd. § 171 Abs. 10 AO.

Nur Zahlungen auf zertifizierte Altersvorsorgeverträge werden dem Grunde nach mit einer Altersvorsorgezulage gefördert. Schon dem ursprünglichen Gesetzentwurf lag die Intention des Gesetzgebers zugrunde (vgl. BRDrucks. 764/00, 48 ff.), bestimmte Anforderungen an die Kapitalanlagen zu stellen. Danach sollten die Kriterien, die ein förderfähiger Vertrag erfüllen muß, im einzelnen im EStG geregelt werden und hätten jeweils vom Anleger und von der Verwaltung geprüft werden müssen. Insofern bedeutet es einen wesentlichen Fortschritt, daß sämtliche Kriterien, die ein förderfähiger Vertrag erfüllen muß, nach der verabschiedeten Gesetzesfassung nun im AltZertG geregelt sind.

Jeder Anbieter, der ein förderfähiges Produkt auf den Markt bringen möchte, muß dieses beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zertifizieren lassen (§ 2 Abs. 1 AltZertG). Liegt ein solches Zertifikat vor, hat der Anleger die Gewähr dafür, daß der Vertrag zulagefähig ist und die Aufwendungen dafür auch im Rahmen des § 10a als Sonderausgaben geltend gemacht werden können. Mit dem Zertifikat wird allerdings nicht gewährleistet, daß der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig ist und daß die Prognose des Anbieters über die erzielbare Rendite erfüllbar ist.

Zertifizierung ist Grundlagenbescheid (Satz 2): Liegt für einen Vertrag kein Zertifikat vor, ist das Produkt nicht zulagefähig, denn der Gesetzgeber hat das Zertifikat zum Grundlagenbescheid erklärt. Der Anleger sollte daher beim Vertragsabschluß darauf achten, daß der Anbieter ein solches Zertifikat vorweisen kann.

Beschränkung auf Höchstbeträge nach § 10a: Durch die Bezugnahme auf die Höchstbeträge des § 10a hat der Gesetzgeber auch der Höhe nach eine Beschränkung der Begünstigung für vom Anleger auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag selbst eingezahlte Beiträge vorgenommen.

Es sind nur folgende Gesamtbeiträge förderfähig:

in den VZ 2002 und 2003 jeweils bis zu	525 €,
in den VZ 2004 und 2005 jeweils bis zu	1 050 €,
in den VZ 2006 und 2007 jeweils bis zu	1 575 €,
ab dem VZ 2008 jährlich bis zu	2 100 €.

Von diesen Beträgen sind die dem Anleger aufgrund seiner familiären Situation jeweils individuell zustehenden Zulagen abzuziehen, um festzustellen, in welchem Umfang eigene Altersvorsorgebeiträge gefördert werden können (vgl. hierzu § 86 Anm. 4 ff.).

Bedeutung von höheren Beiträgen für Besteuerung der späteren Leistungen: Die Ermittlung der höchstens geförderten Beiträge ist insbesondere wichtig für die Frage, wie die künftigen Auszahlungsleistungen im Rentenalter zu besteuern sind. Erbringt der Anleger nämlich höhere als die förderfähigen Eigenbeiträge, liegen sogenannte Überzahlungen vor. Dies führt dazu, daß die künftigen Rentenleistungen bzw. Auszahlungsraten dann vom Anbieter aufgeteilt werden müssen. Soweit die Leistungen auf geförderten Beiträgen beruhen, sind die Zahlungen in vollem Umfang nachgelagert nach § 22 Nr. 5 Satz 1 zu besteuern. Soweit sie auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, unterliegt der entsprechende Teil einer Leibrente nur der Ertragsanteilsbesteuerung (§ 22 Nr. 5 Satz 2 iVm. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a). Der entsprechende Teil einer Auszahlungsrate unterliegt nur mit den darin enthaltenen Erträgen iSd. §§ 20, 23 oder des KAGG bzw. AuslInvestmG der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 3.

2. Beiträge in die betriebliche Altersversorgung (Abs. 2)

5 a) Überblick und Verhältnis zu § 3 Nr. 63

Erweiterte Förderung betrieblicher Altersversorgung im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens: Bereits der Gesetzentwurf der BReg. (BRDrucks. 764/00, 48 ff.) sah die Möglichkeit vor, auch Beiträge in die betrieblichen Altersversorgungssysteme Pensionskasse und Direktversicherung in die Förderung nach dem XI. Abschnitt und den Sonderausgabenabzug nach § 10a einzubeziehen. Allerdings waren darüber hinaus keine weiteren stl. Fördermöglichkeiten für die betriebliche Altersvorsorge geplant. Diese Vorstellungen des Gesetzgebers waren – da sie als nicht ausreichend angesehen wurden – nicht konsensfähig. Folglich wurde im Rahmen des Vermittlungsverfahrens eine eigenständige Förderung der betrieblichen Altersvorsorge über eine neue StFreistellung von Beiträgen (§ 3 Nr. 63) in das Gesetz aufgenommen und mit der Möglichkeit, ab 2002 betriebliche Altersvorsorge auch über Pensionsfonds durchzuführen, ein neuer fünfter Durchführungsweg geschaffen.

Trotz der neu geschaffenen StFreistellung in § 3 Nr. 63 wurde aber die Förderung von Beiträgen an Pensionskassen und Direktversicherungen nach dem XI. Abschnitt und nach § 10a beibehalten. Zudem wurde diese Möglichkeit für Beiträge an die neu zu schaffenden Pensionsfonds ergänzt.

Dies führt allerdings nicht zu einer Doppelförderung, denn die Inanspruchnahme der Altersvorsorgezulage und des Sonderausgabenabzugs nach § 10a setzt

voraus, daß die Beiträge an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung aus individuell versteuertem Arbeitslohn stammen (Abs. 2 Satz 1; vgl. auch Anm. 6 und 7).

§ 82 Abs. 2 tritt für betriebliche Versorgungseinrichtungen an Stelle des AltZertG: Da für die betrieblichen Durchführungswege im übrigen das AltZertG nicht anzuwenden ist, hat der Gesetzgeber in § 82 Abs. 2 Satz 1 ergänzend festgeschrieben, daß auch die betrieblichen Versorgungseinrichtungen dem Zulageberechtigten eine lebenslange Altersversorgung iSd. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (Leibrente) und Nr. 5 (Auszahlungsplan mit Teilkapitalverrentung bis zum Lebensende) AltZertG gewährleisten müssen. Eine solche Regelung war insbesondere im Hinblick auf die Direktversicherungen erforderlich, denn diese sehen teilweise im Alter eine Kapitalauszahlung vor.

Möglichkeit der Abfindung nach § 3 BetrAVG: Daß Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung unter bestimmten Voraussetzungen gem. § 3 BetrAVG abgefunden werden können, steht dem – wie der Gesetzgeber in § 82 Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich klarstellt – nicht generell entgegen. Damit die staatlichen Förderungen erhalten bleiben, ist jedoch erforderlich, daß der Abfindungsbetrag auf jeden Fall in der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) oder in einem privaten zertifizierten Altersvorsorgevertrag wieder angelegt wird (vgl. zu den Einzelheiten § 93 Anm. 8).

b) Beiträge an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse

6

Steuerfreistellung der Beiträge: Beiträge des ArbG aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse sind ab dem 1. 1. 2002 steuerfrei gem. § 3 Nr. 63, soweit sie insgesamt im Kj. 4 vH der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigen und soweit die Beiträge nicht an eine Zusatzversorgungseinrichtung zur Absicherung einer beamtenähnlichen Gesamtversorgung gezahlt werden. Dies entspricht in 2002 2160 € und gilt unabhängig davon, ob es sich um arbeitgeberfinanzierte Beiträge oder um Beiträge aus einer Entgeltumwandlung handelt.

Pauschalbesteuerung nach § 40b: Für Beiträge an eine Pensionskasse gilt darüber hinaus, daß übersteigende Beitragsteile – wie bisher – bis zu 1752 € (bis Ende 2001: 3408 DM) pro Jahr mit 20 vH gem. § 40b pauschal besteuert werden können. Handelt es sich bei den Beiträgen an eine Pensionskasse um arbeitgeberfinanzierte Beiträge, liegen individuell versteuerte Beiträge folglich erst vor, wenn jährlich mehr als 3960 € Beiträge in die Pensionskasse eingezahlt werden. Beiträge an einen Pensionsfonds sind bereits oberhalb von 2160 € individuell zu besteuern, da § 40b durch das AVmG nicht geändert worden ist und folglich für die neu geschaffenen Pensionsfonds nicht gilt. Nur für diese individuell besteuerten Beitragsteile kommt die Inanspruchnahme der Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt und der Sonderausgabenabzug nach § 10a in Betracht.

Entgeltumwandlung: Stammen die Beiträge an den Pensionsfonds oder die Pensionskasse hingegen aus einer Entgeltumwandlung, gelten Besonderheiten. Ab dem 1. 1. 2002 hat der ArbN gem. § 1a Abs. 1 BetrAVG das Recht, von seinem ArbG zu verlangen, daß von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 vH der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche

Altersversorgung verwendet werden. Außerdem kann er gem. § 1 a Abs. 3 BetrAVG iVm. § 3 Nr. 63 Satz 2 Alt. 2 verlangen, daß für diese Beiträge aus Entgeltumwandlung die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10 a, 82 Abs. 2 hergestellt werden, wenn die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt wird. Das heißt im Ergebnis: der Gesetzgeber hat dem ArbN die Möglichkeit eingeräumt, die StFreiheit nach § 3 Nr. 63 zugunsten der individuellen Besteuerung der Beiträge abzuwählen, um statt dessen die Zulage und den Sonderausgabenabzug beantragen zu können.

Ob dies sinnvoll ist, muß im Einzelfall entschieden werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß zum einen die StFreistellung nach § 3 Nr. 63 bereits ab dem Jahr 2002 mit 4 vH der Beitragsbemessungsgrenze greift, während die private Förderung über Zulage und Sonderausgabenabzug in vier Stufen bis 2008 ansteigt, bevor sie ein entsprechendes Fördervolumen erreicht. Zum anderen darf nicht vergessen werden, daß die StFreiheit nach § 3 Nr. 63 auch die Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge (ArbG- und ArbNAnteil) nach sich zieht (für arbeitgeberfinanzierte Beiträge unbegrenzt, für Beiträge aus Entgeltumwandlung zunächst bis einschließlich 2008; § 115 SGB IV).

Es ist zu beachten, daß die Abwahl der StFreiheit nach § 3 Nr. 63 der gesetzlichen Formulierung nach nur für neue Entgeltumwandlungen gilt, die sich aus dem Recht des ArbN in § 1 a Abs. 1 BetrAVG herleiten. Haben sich ArbG und ArbN bereits in früheren Jahren auf freiwilliger Basis auf eine solche Entgeltumwandlung geeinigt, gilt § 3 Nr. 63 Satz 2 Alt. 2 vom Wortlaut her nicht. In diesem Zusammenhang ist zudem zu berücksichtigen, daß eine solche, auf freiwilliger Basis durchgeführte Entgeltumwandlung auf den neuen Anspruch auf Entgeltumwandlung in § 1 a Abs. 1 BetrAVG angerechnet wird. Würden also bereits vor 2002 4 vH der Beitragsbemessungsgrenze in betriebliche Altersversorgung umgewandelt, ist der Anspruch nach § 1 a Abs. 1 BetrAVG gem. Abs. 2 dieser Vorschrift ausgeschlossen.

7 c) Beiträge an eine Direktversicherung

Steuerfreiheit: Beiträge des ArbG an eine Direktversicherung zugunsten des ArbN sind in die neue StFreistellung nach § 3 Nr. 63 nicht mit einbezogen worden.

Pauschalbesteuerung nach § 40 b: Für diese Beiträge kann folglich bis zur Höhe von 1 752 € (bis Ende 2001: 3 408 DM) jährlich die Pauschalbesteuerung nach § 40 b durchgeführt werden. Die Beitragsteile, die darüber hinausgehen unterliegen der individuellen Besteuerung.

Entgeltumwandlung: Stammen die Beiträge an eine Direktversicherung aus einer Entgeltumwandlung iSd. § 1 a Abs. 1 BetrAVG (vgl. zu den Einzelheiten Anm. 6), kann der ArbN verlangen, daß der ArbG bereits vom ersten Euro an eine individuelle Besteuerung vornimmt, damit er einen Anspruch auf die Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt und auf den Sonderausgabenabzug nach § 10 a hat.

Auch hier ist hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Verzicht auf die Pauschalbesteuerung nach § 40 b sinnvoll ist, ergänzend zu berücksichtigen, daß mit der Abwahl der Pauschalbesteuerung die Beiträge nicht nur individuell stpfl., sondern auch sozialversicherungspflichtig werden.

3. Absicherung zusätzlicher Risiken (Abs. 3)

8

Zu den zulagefähigen Altersvorsorgebeiträgen gehören auch die Beitragsanteile, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit des Zulageberechtigten und zur Hinterbliebenenversorgung verwendet werden, wenn in der Leistungsphase die Auszahlung in Form einer Rente erfolgt.

Abs. 3 hat in erster Linie für betriebliche Altersversorgung Bedeutung: Daß solche Zusatzabsicherungen förderunschädlich sind, ergibt sich zwar bereits aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 6 AltZertG. Die Regelung in § 82 war aber erforderlich, weil das AltZertG nur für private Altersvorsorgeverträge gilt, nicht hingegen für die betrieblichen Durchführungswege Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung. Um auch über diese Alterssicherungssysteme die Absicherung von Zusatzrisiken zu ermöglichen, mußte eine eigene Vorschrift im EStG geschaffen werden.

Nominalwertzusage bei privaten Altersvorsorgeverträgen mit Einbeziehung des Erwerbsminderungsrisikos: Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AltZertG wird ein privater Altersvorsorgevertrag nur dann zertifiziert, wenn der Anbieter zusagt, daß mindestens die eingezahlten Beiträge zur Auszahlung zur Verfügung stehen. Sichert der Vertrag auch das Risiko einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ab, werden höchstens 15 vH der Beiträge dafür angesetzt. Daraus kann uE nicht der Schluß gezogen werden, daß tatsächlich nicht mehr als 15 vH der Gesamtbeiträge zu einer derartigen Absicherung genutzt werden dürfen. Dies hat dann allerdings ggf. zur Folge, daß zu Beginn der Auszahlungsphase eine „Nachschußpflicht“ des Anbieters besteht, wenn die Rendite so schlecht war, daß auch die erzielten Erträge aus der Ansparphase nicht ausreichen, um dieser Nominalwertzusage nachzukommen.

Nominalwertzusage bei privaten Altersvorsorgeverträgen mit Hinterbliebenenversorgung: Beiträge für die Hinterbliebenenversorgung bleiben gänzlich unberücksichtigt bei der Nominalwertzusage. Für eine solche Absicherung verwendete Beiträge müssen folglich immer aus den Erträgen in der Ansparphase erwirtschaftet werden oder lösen eine Nachschußpflicht des Anbieters aus.

Unterschiedlicher Umfang der Hinterbliebenenabsicherung bei privaten und betrieblichen Altersvorsorgemodellen: Bei betrieblichen Altersvorsorgeverträgen sieht § 82 Abs. 3 keine Einschränkung des Personenkreises für die Hinterbliebenenversorgung vor. Es ist deshalb davon auszugehen, daß der begünstigte Personenkreis dem von § 1 Abs. 1 BetrAVG entspricht, denn dort wird ebenso wie in § 82 Abs. 3 nur allgemein der Begriff der Hinterbliebenenversorgung verwendet. Danach ist zB auch der frühere Ehegatte, in Einzelfällen auch der nichteheliche Lebensgefährte begünstigt (vgl. insoweit BMF v. 4. 2. 2000, BStBl. I, 354). Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung ist der Kreis der begünstigten Hinterbliebenen danach weiter gefaßt als im AltZertG. Denn § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AltZertG beschränkt den Kreis der begünstigten Personen auf den Ehegatten und im Haushalt des Anspruchsberechtigten lebende, gem. § 32 Abs. 6 zu berücksichtigende Kinder. Es bestehen deshalb Förderunterschiede je nachdem, ob für die Absicherung ein privater Altersvorsorgevertrag oder ein betrieblicher Durchführungsweg gewählt wird.

4. Ausschluß einer Doppelförderung (Abs. 4)

9

Sparzulage, Wohnungsbauprämie oder Sonderausgabenabzug schließen Altersvorsorgezulage aus: In Abs. 4 stellt der Gesetzgeber klar, daß Aufwen-

dungen, für die eine ArbN-Sparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz oder eine Wohnungsbauprämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz gewährt wird oder die im Rahmen des § 10 als Sonderausgaben geltend gemacht werden, nicht nach dem XI. Abschnitt bzw. über § 10a gefördert werden können. Hierdurch soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden.

In der Praxis kommt eine Doppelförderung meist bereits aus anderen Gründen nicht in Betracht. Vermögenswirksame Leistungen werden im Regelfall für die Dauer von sechs Jahren mit anschließender einjähriger Sperrfrist angelegt und führen dann zu einer Kapitalauszahlung. Damit sind bereits die Grundprinzipien eines nach dem XI. Abschnitt und § 10a förderfähigen Altersvorsorgevertrags nicht erfüllt.

Ein Sonderausgabenabzug nach § 10 für Beiträge auf einen Altersvorsorgevertrag wird ebenfalls in den meisten Fällen durch die dort geltenden Höchstbeträge für den Abzug von Vorsorgeaufwendungen ausgeschlossen. Denn die durch das AVmG geschaffene Förderung zum Aufbau einer kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge kommt in erster Linie für Personen in Betracht, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Diese schöpfen die Abzugsmöglichkeiten des § 10 im Regelfall aber bereits durch die Sozialversicherungsbeiträge aus.

In bezug auf die Wohnungsbauprämie erscheint eine Doppelbegünstigung noch am ehesten denkbar. Im Hinblick darauf, daß der Gesetzgeber in § 92a das sog. Zwischenentnahmemodell zur Förderung selbstgenutzten Wohneigentums vorgesehen hat, wären durchaus Vertragsgestaltungen denkbar, die ohne Einschränkung in § 82 Abs. 4 – in der Ansparphase – die Voraussetzungen für die Altersvorsorgezulage und die Wohnungsbauprämie erfüllen.

Keine erneute Förderung der Rückzahlung nach Zwischenentnahme: Für den Fall, daß der Anleger von dem sog. Zwischenentnahmemodell zur Förderung selbstgenutzten Wohneigentums (§ 92a) Gebrauch macht, sieht § 82 Abs. 4 vor, daß die regelmäßigen Raten zur Rückzahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags auf einen begünstigten Altersvorsorgevertrag nicht erneut als Beiträge anzusehen sind. Diese Beträge sollen nicht ein weiteres Mal gefördert werden.